

Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser im Südtiroler Jagdverband

Text genehmigt von der Gründungsversammlung am 05.02.1993 und
abgeändert von der Vollversammlung am 19.03.2010
(Ergänzungen in Fettdruck)



SATZUNG

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser im Südtiroler Jagdverband". Er wird im folgenden kurz *Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser* genannt.
- 1.2 Sitz der Vereinigung ist die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes in Bozen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Aufgaben und Ziele der Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser sind:
 - das jagdliche Kulturgut zu fördern in Form der Pflege des jagdlichen Brauchtums und des Jagdhornblasens;
 - die Jäger, insbesondere die Jungjäger, im Jagdhornblasen auszubilden;
 - durch Auftritte in der Öffentlichkeit einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Jagdverbandes zu leisten;
 - die Jäger mit den Jagdsignalen vertraut zu machen.
- 2.2 Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie eine Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

Artikel 3

Organisation der Vereinigung

- 3.1 Die Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser umfasst das Land Südtirol.
- 3.2 Die Südtiroler Jagdhornbläser sind in der Regel in Jagdhornbläsergruppen organisiert.
- 3.3 Jagdhornbläsergruppen können sich auf Revier-, Bezirks- oder Landesebene konstituieren. Sie werden von je einem gewählten Obmann geleitet, die musikalische Führung übernimmt ein Hornmeister, der wie der Obmann von den Gruppenmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.
- 3.4 Auf Landesebene werden die Südtiroler Jagdhornbläser von einem Landesobmann geleitet und vertreten. Die musikalische Koordinierung und Führung der Vereinigung übernimmt ein Landeshornmeister, der von der **Vollversammlung** für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.
- 3.5 Es soll angestrebt werden, dass die Gruppen vorwiegend aus Jägern bestehen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem aktiven Jagdhornbläser, der in Südtirol seinen Wohnsitz hat, erworben werden.
- 4.3 Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Vereinigung und Förderer des Jagdhornblasens und des Weidwerkes aufgenommen werden.
- 4.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand der Vereinigung verliehen.
- 4.5 Mit der Aufnahme in die Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser erkennt das Mitglied die Satzung der Vereinigung als für sich verbindlich an.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Artikels 2.1 verpflichtet:
 - das jagdliche Kulturgut, das jagdliche Brauchtum, insbesondere das Jagdhornblasen, zu pflegen und zu unterstützen;
 - Jungjägern oder jägerischem Nachwuchs bei der Ausbildung im Jagdhornblasen behilfliche zu sein;
 - an jagdlichen Veranstaltungen, Jägerfesten oder Jagdhornbläsertreffen, auch über die Landesgrenzen hinaus, nach Möglichkeit teilzunehmen
 - die gemeinnützigen Ziele und Belange der Vereinigung und des Südtiroler Jagdverbandes zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Jagdhornbläservereinigung und des Südtiroler Jagdverbandes und deren Mitgliedern in der Öffentlichkeit schadet;
 - die übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten;
 - die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann; die entsprechende Mitteilung muss spätestens zwei Monate vorher erfolgen;
 - durch Ausschluss: ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- 6.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Vereinigung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Obmann der Vereinigung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit dem Tag des Ausschlusses oder des Austritts erlöschen die Verpflichtung der Vereinigung und die Rechte des Mitgliedes.
- 6.3 Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Landesjagdausschuss eingelegt werden. Der Landesjagdausschuss entscheidet endgültig.

Artikel 7
Organe der Jagdhornbläservereinigung

- 7.1 Organe der Vereinigung sind:
- der Obmann;
 - der Vorstand;
 - der erweiterte Vorstand;
 - die **Vollversammlung** der Jagdhornbläservereinigung.

Artikel 8
Der Obmann

- 8.1 Der Obmann der Vereinigung wird vom Vorstand gewählt. Er ist der Vertreter der Vereinigung und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Obmann hat weiteres die Aufgabe, die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Tagesordnung zu erstellen. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes zu seinem Stellvertreter.

Artikel 9
Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand der Jagdhornbläservereinigung besteht aus:
- dem Obmann der Vereinigung;
 - dem Landeshornmeister;
 - drei weiteren Mitgliedern.
- 9.2 Aufgaben:
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Jagdhornbläservereinigung. Er unterrichtet die Jagdhornbläsergruppen über Angelegenheiten und aktuelle Fragen auf dem Gebiet des Jagdhornblasens.
 - Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der **Vollversammlung** vorbehalten sind.
 - Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung der Jagdhornbläservereinigung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder im Mitteilungsblatt des Südtiroler Jagdverbandes.
 - Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche **Vollversammlung** einberufen.
 - **Der Vorstand ernennt aus den Reihen der Mitglieder des Südtiroler Jagdverbandes einen Schatzmeister und einen Schriftführer.**
 - Der Vorstand entscheidet über Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 10
Erweiterter Vorstand

- 10.1 Der erweiterte Vorstand der Jagdhornbläservereinigung besteht aus: dem Vorstand selbst **und, bei Bedarf**, je einem Vertreter jener Jagdbezirke, die nicht im Vorstand bereits vertreten sind. **Diese Bezirksvertreter werden von den Jagdhornbläsergruppen des entsprechenden Bezirks / der entsprechenden Bezirke ernannt.**
- 10.2 Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen.

Artikel 11
Vollversammlung

11.1 In der Vollversammlung der Jagdhornbläservereinigung verfügt jede vertretene Jagdhornbläsergruppe über zwei Stimmrechte. Die Stimmrechte können von einem oder von zwei Mitgliedern jeder Jagdhornbläsergruppe wahrgenommen werden. Die Entscheidung, wer das Stimmrecht ausüben kann, obliegt der jeweiligen Jagdhornbläsergruppe. Die Stimmrechte können nicht an andere Jagdhornbläsergruppen delegiert werden.

11.2 Aufgaben:

- Beschlussfassung über Anträge an die **Vollversammlung**;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Festsetzung der Beiträge;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Landeshornmeisters;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung der Vereinigung.

Artikel 12
Abstimmungen und Wahlen

12.1 Beschlüsse **in der Vollversammlung** werden mit einfacher Stimmenmehrheit **der vertretenen Stimmrechte** gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. **In allen anderen Gremien werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.**

12.2 In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Handerheben) oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen.

12.3 Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, **wenn dies von einem Fünftel der vertretenen Stimmrechte gefordert wird.** Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.

12.4 Bei Ausfall eines Amtsträgers innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl bei der nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.

Artikel 13
Auflösung der Vereinigung

13.1 Die Auflösung der Vereinigung der Südtiroler Jagdhornbläser kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen **Vollversammlung** mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die **Vollversammlung** bestimmt zwei Liquidatoren.

13.2 Das nach Durchführung der Auflösung verbleibende Restvermögen fällt gemeinnützigen Zwecken zu.